

## **Anlage 2**

**Im Zusammenhang mit der oben stehenden Verwaltungsmitteilung 1304/2017 wollte SB Herr Dr. Albach ergänzend wissen, wie das Eisenbahnbundesamt die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Lärmaktionsplanung insgesamt durchführt.**

**Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit.**

Gemäß § 47e Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) seit dem 1. Januar 2015 für die Aufgabe verantwortlich, einen Lärmaktionsplan für alle Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken des Bundes unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen. Laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellen Lärmaktionspläne für die Schiene „Planungs- und Bewertungsinstrumente dar, die den jeweiligen Handlungsdruck zur Lärminderung an Schienenwegen verdeutlichen“. Das Eisenbahn-Bundesamt beschreibt den Lärmaktionsplan als ein Werkzeug zur Bewertung der Lärmsituation an Schienenwegen und bei der Planung von Lärmschutzmaßnahmen, der Ziele und Strategien zur Lärminderung enthält. Die Pläne müssen alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt unabhängig von Auslöse- oder Schwellenwerten die Lärmaktionsplanung für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken durch. Die Ergebnisse dieser Lärmkartierung sind in Form von Lärmkarten und ermittelten belasteten Zahlen im Kartendienst zur Umgebungslärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> einsehbar.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Kartierung werden seitens des Eisenbahnbundesamtes im Rahmen der Lärmaktionsplanung einwohnerbasierte Auswertungen und Bewertungen für die Erfassung und den Vergleich lokaler und regionaler Lärmsituationen vorgenommen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Beteiligung wird das Eisenbahn-Bundesamt bundesweit durchführen.

### **Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken ist ein mehrstufiger Prozess. Die Einbindung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Bestandteil und findet in zwei zeitlich getrennten Phasen statt. Dabei können nicht nur betroffene Einzelpersonen mitmachen, sondern beispielsweise auch Verbände.

Das Eisenbahn-Bundesamt nutzt das Internet als Beteiligungsmedium und hat eine eigens für die Lärmaktionsplanung entwickelte Informations- und Beteiligungsplattform erstellt, die über die folgende Adresse erreichbar ist: [www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de) .

Es gibt zwei Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligungen, die nachstehend aufgeführt sind; sie unterscheiden sich inhaltlich.

## 1. Phase / Teil A:

Die erste Phase ist darauf ausgelegt dem Bürger, beziehungsweise der Öffentlichkeit, bundesweit die Möglichkeit zu geben auf konkrete Lärmsituationen hinzuweisen. Dazu können ein Ort angegeben und auf weiterführende Fragen zur lokalen Lärmsituation Antworten gegeben werden. Die Verortung und die abgegebenen Antworten werden, nach Zustimmung öffentlich einsehbar, auf einer bundesweiten Karte dargestellt und im Anschluss an die 1. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase in Teil A des Lärmaktionsplanes ausgewertet.

Der Lärmaktionsplan Teil A dient als Vorbereitung für die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung.

## 2. Phase / Teil B

In der 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase steht die Rückmeldung der Öffentlichkeit zu der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes selbst im Vordergrund. Die Auswertung der 2. Phase findet dann in Teil B des Lärmaktionsplanes statt.

Für beide Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden auf der Beteiligungsplattform unter [www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de) Fragebögen zur Verfügung stehen, die online ausgefüllt oder auch ausgedruckt auf dem Postweg eingeschickt werden können. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Fragebögen postalisch über die Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 601230 in 14412 Potsdam anzufordern. Die Eingabe von freiem Text wird nicht möglich sein. Die genauen Inhalte dieser Fragebögen werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht vor dem Beginn der jeweiligen Beteiligungsphasen (Phase 1 vom 30.06.2017 bis zum 25.08.2017; Phase 2 vom 24.01.2018 bis zum 07.03.2018) herausgegeben. Zur beispielhaften Orientierung über mögliche Inhalte dieser Fragebögen hat das Eisenbahn-Bundesamt der Verwaltung aber die Fragestellungen zur Verfügung gestellt, die Gegenstand der 2015 durchgeführten 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Pilotlärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes waren (siehe Anlagen 2a und 2b). Informationen zum Pilotlärmaktionsplan finden sich auf den Internetseiten des Eisenbahnbundesamtes unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\\_an\\_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html).

Der Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes wird nach der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung als Hauptteil (Teil A) und im Anschluss an die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung als Ergänzung (Teil B) erstellt und veröffentlicht. Teil A und Teil B ergeben schließlich zusammen den vollständigen Lärmaktionsplan.

Weitere Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken und während der Beteiligungsphasen auch die Beteiligungsmöglichkeit im Internet finden Sie unter dem folgenden Link: <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>.